

ÜBERSETZUNG

Republik Österreich

Stand der Liste der Vorbehalte und Notifikationen nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde

Dieses Dokument enthält die konsolidierte Liste der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich, die anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, gemäß Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens, und nach dieser Hinterlegung gemacht wurden.

Artikel 2 – Auslegung von Ausdrücken

Notifikation - Unter das Übereinkommen fallende Abkommen

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 lit. a Ziffer ii des Übereinkommens fallen nach dem Wunsch der Republik Österreich die folgenden Abkommen unter das Übereinkommen:

Nr	Titel	Der andere Vertragsstaat	Original/Änderungs-übereinkunft	Zeitpunkt der Unterzeichnung	Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
1	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern	Belgien	Original	29-12-1971	28-06-1973
			Änderungs-übereinkunft (a)	10-09-2009	01-03-2016
2	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Bulgarien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Bulgarien	Original	20-07-2010	03-02-2011
3	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Kanada zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Kanada	Original	09-12-1976	17-02-1981
			Änderungs-übereinkunft (a)	15-06-1999	29-01-2001
			Änderungs-übereinkunft (b)	09-03-2012	01-10-2013
4	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Chile zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Chile	Original	06-12-2012	09-09-2015
5	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	China (Volksrepublik)	Original	10-04-1991	01-11-1992

6	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Kroatien	Original	21-09-2000	27-06-2001
7	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Zypern	Original	20-03-90	01-01-1991
			Änderungs- übereinkunft (a)	21-05-2012	01-04-2013
8	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Tschechische Republik	Original	08-06-2006	22-03-2007
			Änderungs- übereinkunft (a)	09-03-2012	26-11-2012
9	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Estland	Original	05-04-2001	12-11-2002
10	Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Finnland	Original	26-07-2000	01-04-2001
			Änderungs- übereinkunft (a)	04-03-2011	01-12-2011
11	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Frankreich	Original	26-03-1993	01-09-1994
			Änderungs- übereinkunft (a)	23-05-2011	01-05-2012
12	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Deutschland	Original	24-08-2000	18-08-2002
			Änderungs- übereinkunft (a)	29-12-2010	01-03-2012

13	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Hellenischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Griechenland	Original	18-07-2007	01-04-2009
14	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Hongkong (China)	Original	25-05-2010	01-01-2011
			Änderungs- übereinkunft (a)	25-06-2012	03-07-2013
15	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen	Ungarn	Original	25-02-1975	09-02-1976
16	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	Indien	Original	08-11-1999	05-09-2001
			Änderungs- übereinkunft (a)	06-02-2017	01-05-2020 ¹
17	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	Irland	Original	24-05-1966	05-01-1968
			Änderungs- übereinkunft (a)	19-06-1987	01-03-1989
			Änderungs- übereinkunft (b)	16-12-2009	01-05-2011
18	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Israel	Original	28-11-2016	01-03-2018 ²
19	Abkommen zwischen der Republik	Italien	Original	29-06-1981	06-04-1985

¹ Die Notifikation des Datums des Inkrafttretens wurde vom Verwahrer empfangen und den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

² Die Notifikation des Datums des Inkrafttretens wurde vom Verwahrer empfangen und den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

	Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen		Änderungs- übereinkunft (a)	25-11-1987	01-05-1990
20	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Lettland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Lettland	Original	14-12-2005	16-05-2007
21	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Litauen	Original	06-04-2005	17-11-2005
22	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Luxemburg	Original	18-10-1962	07-02-1964
			Änderungs- übereinkunft (a)	21-05-1992	01-02-1994
			Änderungs- übereinkunft (b) (einschließlich Notenwechsel am 07-07- 2009)	07-07-2009	01-09-2010
			Änderungs- übereinkunft (c) (Noten- wechsel)	18-06- 2015/18-06- 2015	01-03-2017
23	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Malta	Original	29-05-1978	13-07-1979
24	Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Mexiko	Original	13-04-2004	01-01-2005
			Änderungs- übereinkunft (a)	18-09-2009	01-07-2010
25	Abkommen zwischen der Republik	Niederlande	Original	01-09-1970	21-04-1971

	Österreich und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen		Änderungs- übereinkunft (a)	18-12-1989	28-12-1990
			Änderungs- übereinkunft (b)	26-11-2001	26-01-2003
			Änderungs- übereinkunft (c)	08-10-2008	23-05-2009
			Änderungs- übereinkunft (d)	08-09-2009	01-07-2010
26	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	Pakistan	Original	04-08-2005	01-06-2007
27	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Polen	Original	13-01-2004	01-04-2005
			Änderungs- übereinkunft (a)	04-02-2008	10-10-2008
28	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Portugal	Original	29-12-1970	27-02-1972
29	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Rumänien	Original	30-03-2005	01-02-2006
			Änderungs- übereinkunft (a)	01-10-2012	01-11-2013
30	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Russland	Original	13-04-2000	30-12-2002 ³
31	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem	Serbien	Original	07-05-2010	17-12-2010

³ Österreich und die Russische Föderation haben eine Änderungsübereinkunft abgeschlossen, welche den Inhalt des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens geändert hat. Die Übereinkunft ist vor dem Übereinkommen in Kraft getreten.

	Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen				
32	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	Singapur	Original	30-11-2001	22-10-2002
			Änderungs- übereinkunft (a)	15-09-2009	01-06-2010
			Änderungs- übereinkunft (b) (Notenwechsel)	03-09- 2012/16- 10-2012	01-05-2014
33	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der [Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik] zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Slowakische Republik	Original	07-03-1978	12-02-1979
34	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Slowenien	Original	01-10-1997	01-02-1999
			Änderungs- übereinkunft (a)	26-09-2006	01-08-2007
			Änderungs- übereinkunft (b)	28-09-2011	01-11-2012
35	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Südafrika	Original	04-03-1996	06-02-1997
			Änderungs- übereinkunft (a)	22-08-2011	01-03-2012
36	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Spanien	Original	20-12-1966	01-01-1968
			Änderungs- übereinkunft (a)	24-02-1995	01-11-1995
37	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Schweiz	Original	30-01-1974	04-12-1974
			Änderungs- übereinkunft (a)	18-01-1994	01-05-1995
			Änderungs- übereinkunft (b)	20-07-2000	13-09-2001
			Änderungs- übereinkunft (c)	21-03-2006	02-02-2007
			Änderungs- übereinkunft (d)	03-09-2009	01-03-2011

			(einschließlich Notenwechsel am 03-09-2009)		
			Änderungs- übereinkunft (e)	04-06-2012	14-11-2012
38	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	Türkei	Original	28-03-2008	01-10-2009

Notifikation der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen

Gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens wird nach dem Wunsch der Republik Österreich die Liste der Abkommen, die unter das Übereinkommen fallen, erweitert und es werden folgende Abkommen hinzugefügt. Die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nr	Titel	Der andere Vertragsstaat	Original/ Änderungs- übereinkunft	Zeitpunkt der Unterzeichnung	Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
39	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Albanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerumgehung	Albanien	Original	14-12-2007	01-09-2008
40	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der demokratischen Volksrepublik Algerien auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Algerien	Original	17-06-2003	01-12-2006
41	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Armenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Armenien	Original	27-02-2002	01-03-2004

42	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Aserbaidshan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Aserbaidshan	Original	04-07-2000	23-02-2001
43	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Barbados zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Barbados	Original	27-02-2006	01-04-2007
44	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Belarus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Belarus	Original	16-05-2001	09-03-2002
			Änderungs- übereinkunft (a)	24-11-2014	01-10-2015
45	Abkommen zwischen Österreich und Belize auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Belize	Original	08-05-2002	01-12-2003
46	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Bosnien und Herzegowina	Original	16-12-2010	01-01-2012
47	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kuba zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem	Kuba	Original	26-6-2003	12-09-2006

	Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen				
48	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Dänemark	Original	25-05-2007	27-03-2008
			Änderungs- überein- kunft (a)	16-09-2009	01-05-2010
49	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Vereinigten Arabischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Ägypten	Original	16-10-1962	28-10-1963
50	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Georgien	Original	11-04-2005	01-03-2006
			Änderungs- überein- kunft (a)	04-06-2012	01-03-2013
51	Abkommen zwischen der Republik Österreich und Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Island	Original	30-06-2016	01-03-2017
52	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Islamischen Republik Iran zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Iran	Original	11-03-2002	11-07-2004
53	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Kasachstan auf dem Gebiete der	Kasachstan	Original	10-09-2004	01-03-2006

	Steuern vom Einkommen und vom Vermögen				
54	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der kirgisischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Kirgisistan	Original	18-09-2001	01-05-2003
55	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahiri ja zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung und der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Libyen	Original	16-09-2010	N/A
56	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Mazedonien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Nordazedonien	Original	10-09-2007	20-01-2008
57	Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Malaysia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	Malaysia	Original	20-09-1989	01-12-1990
58	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Moldau zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	Moldau	Original	29-04-2004	01-01-2005

	und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen				
59	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Mongolei auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Mongolei	Original	03-07-2003	01-10-2004
60	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Montenegros zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Montenegro	Original	16-06-2014	21-04-2015
61	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Marokko zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	Marokko	Original	27-02-2002	12-11-2006
62	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Nepal zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen	Nepal	Original	15-12-2000	01-01-2002
63	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Norwegen	Original	28-11-1995	01-12-1996
			Änderungs- übereinkunft (a)	14-11-2005	01-01-2006
			Änderungs- übereinkunft (b)	16-09-2009	01-06-2013
64	Abkommen zwischen der Republik Österreich und	Philippinen	Original	09-04-1981	01-04-1982

	der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen				
65	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik San Marino auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	San Marino	Original	24-11-2004	01-12-2005
			Änderungs- übereinkunft (a)	18-09-2009	01-06-2010
			Änderungs- übereinkunft (b)	16/27-11- 2012	01-09-2013
66	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Saudi-Arabien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Saudi Arabien	Original	19-03-2006	01-06-2007
67	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tadschikistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Tadschikistan	Original	07-06-2011	01-07-2012
			Änderungs- übereinkunft (a)	13-03-2013	26-05-2021
68	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Thailand	Original	08-05-1985	01-07-1986
69	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern	Tunesien	Original	23-06-1977	04-09-1978

	vom Einkommen und vom Vermögen				
70	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Turkmenistans zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Turkmenistan	Original	12-05-2015	01-02-2016
71	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bolivarischen Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung und der Steuerhinterziehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Venezuela	Original	12-05-2006	17-03-2007
72	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	Vietnam	Original	02-06-2008	01-01-2010

Artikel 3 – Transparente Rechtsträger

Vorbehalt

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 3 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 4 – Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit

Vorbehalt

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 5 – Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung

Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich nach Artikel 5 Absatz 1 für die Anwendung der Option A dieses Artikels.

Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen

Gemäß Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine in Artikel 5 Absatz 3 beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
1	Belgien	Artikel 23 Absatz 1
5	China	Artikel 24 Absatz 2
7	Zypern	Artikel 23 Absatz 1
11	Frankreich	Artikel 23 Absatz 2
13	Griechenland	Artikel 23 Absatz 2
15	Ungarn	Artikel 22 Absatz 1
16	Indien	Artikel 23 Absatz 2
22	Luxemburg	Artikel 20 Absatz 1
23	Malta	Artikel 23 Absatz 1

25	Niederlande	Artikel 24 Absatz 3
26	Pakistan	Artikel 24 Absatz 1
27	Polen	Artikel 24 Absatz 2
28	Portugal	Artikel 23 Absatz 1
31	Serbien	Artikel 24 Absatz 1
32	Singapur	Artikel 22 Absatz 1
33	Slowakische Republik	Artikel 23 Absatz 2
34	Slowenien	Artikel 24 Absatz 1 der Fassung Österreichs
35	Südafrika	Artikel 23 Absatz 1
36	Spanien	Artikel 24 Absatz 1
37	Schweiz	Artikel 23 Absatz 1
38	Türkei	Artikel 22 Absatz 1

Zusätzliche Notifikation nach der Ratifikation

Gemäß Artikel 29 Absatz 6 des Übereinkommens und Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine in Artikel 5 Absatz 3 beschriebene Bestimmung enthalten. Die relevanten Artikel- und Absatznummern sind in untenstehender Tabelle angeführt. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
6	Kroatien	Artikel 23 Absatz 1
9	Estland	Artikel 23 Absatz 1
12	Deutschland	Artikel 23 Absatz 2
20	Lettland	Artikel 24 Absatz 1
21	Litauen	Artikel 24 Absatz 1
24	Mexiko	Artikel 22 Absatz 4
30	Russland	Artikel 23 Absatz 1

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass gemäß Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens die folgenden Abkommen eine in Artikel 5 Absatz 3 beschriebene Bestimmung

enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes jeder Bestimmung werden nachstehend angeführt. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
40	Algerien	Artikel 23 Absatz 1
41	Armenien	Artikel 23 Absatz 2
42	Aserbaischan	Artikel 23 Absatz 1
44	Belarus	Artikel 23 Absatz 1
48	Dänemark	Artikel 24 Absatz 2
49	Ägypten	Artikel XXI Absatz 1
50	Georgien	Artikel 23 Absatz 1
53	Kasachstan	Artikel 23 Absatz 2
54	Kirgisistan	Artikel 23 Absatz 1
55	Libyen	Artikel 23 Absatz 1
57	Malaysia	Artikel 22 Absatz 2
59	Mongolei	Artikel 24 Absatz 1
60	Montenegro	Artikel 22 Absatz 1
61	Marokko	Artikel 23 Absatz 1
62	Nepal	Artikel 22 Absatz 1
63	Norwegen	Artikel 24 Absatz 1
64	Philippinen	Artikel 23 Absatz 1
65	San Marino	Artikel 23 Absatz 1
66	Saudi Arabien	Artikel 24 Absatz 1
68	Thailand	Artikel 24 Absatz 3
69	Tunesien	Artikel 23 Absatz 2
70	Turkmenistan	Artikel 22 Absatz 1
71	Venezuela	Artikel 24 Absatz 2
72	Vietnam	Artikel 23 Absatz 1

Artikel 6 – Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

Notifikation bestehender Formulierungen in der Präambel der angeführten Abkommen

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen nicht unter einen Vorbehalt nach Artikel 6 Absatz 4 fallen und eine in Artikel 6 Absatz 2 beschriebene Formulierung in der Präambel enthalten. Der Wortlaut des jeweiligen Beweggrunds wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Wortlaut der Präambel
1	Belgien	von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern die

		Doppelbesteuerung zu vermeiden und bestimmte andere Fragen zu regeln,
2	Bulgarien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
3	Kanada	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
4	Chile	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
5	China (Volksrepublik)	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
6	Kroatien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
7	Zypern	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
8	Tschechische Republik	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
9	Estland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
10	Finnland	Von dem Wunsche geleitet, ein Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
11	Frankreich	von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung zu vermeiden und die Steuerumgehung zu verhindern,
12	Deutschland	von dem Wunsch geleitet, < ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abbau steuerlicher Hindernisse zu fördern und ihre Zusammenarbeit auf steuerlichem Gebiet zu festigen > ,
13	Griechenland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zu Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
14	Hongkong	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
15	Ungarn	von dem Wunsche geleitet, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, Ertrag und vom Vermögen zu vermeiden,

16	Indien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,
17	Irland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,
18	Israel	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
19	Italien	vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
20	Lettland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
21	Litauen	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
22	Luxemburg	von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung nach Möglichkeit zu vermeiden,
23	Malta	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
24	Mexiko	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
25	Niederlande	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
26	Pakistan	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,
27	Polen	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
28	Portugal	von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung zu vermeiden,
29	Rumänien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
30	Russland	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
31	Serbien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom

		Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,<mit der Absicht, dadurch stabile Bedingungen für eine umfassende Entwicklung von wirtschaftlicher und sonstiger Zusammenarbeit sowie von Investitionen zwischen den beiden Ländern zu schaffen>,
32	Singapur	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,
33	Slowakische Republik	im Bewußtsein des Bedürfnisses, den Handel zu erleichtern und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einklang mit der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu fördern, sind übereingekommen, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
34	Slowenien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
35	Südafrika	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
36	Spanien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
37	Schweiz	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
38	Türkei	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens und gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen nicht in den Anwendungsbereich des Vorbehalts gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens fallen und den in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens angeführten Präambelwortlaut enthalten. Der Wortlaut des relevanten Präambelabsatzes ist untenstehend angeführt. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Wortlaut der Präambel
39	Albanien	von dem Wunsche geleitet, für Zwecke der Weiterentwicklung und Erleichterung ihrer Wirtschaftsbeziehungen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem

		Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerumgehung abzuschließen,
40	Algerien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
41	Armenien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
42	Aserbaidshjan	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
43	Barbados	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
44	Belarus	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
45	Belize	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
46	Bosnien and Herzegowina	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
47	Kuba	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
48	Dänemark	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
49	Ägypten	von dem Wunsche geleitet, zum Zwecke der Beseitigung von Hindernissen des internationalen Handels und der Kapitalinvestitionen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
50	Georgien	von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu fördern,
51	Island	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen abzuschließen,
52	Iran	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

53	Kastachstan	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
54	Kirgisistan	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen und die wirtschaftliche, wissenschaftliche, technische und kulturelle Zusammenarbeit auszubauen und zu verstärken,
55	Libyen	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
56	Nordazedonien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
57	Malaysia	von dem Wunsche geleitet, ein Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
58	Moldau	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
59	Mongolei	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
60	Montenegro	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
61	Marokko	von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Vermeidung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern von Einkommen zu fördern und zu verstärken,
62	Nepal	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,
63	Norwegen	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
64	Philippinen	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen abzuschließen,
65	San Marino	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

66	Saudi Arabien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
67	Tadschikistan	geleitet von dem Wunsche, die wirtschaftliche, wissenschaftliche, technische und kulturelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten zu entwickeln und zu verbessern, haben beschlossen das folgende Abkommen abzuschließen
68	Thailand	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
69	Tunesien	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,
70	Turkmenistan	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
71	Venezuela	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung und der Steuerhinterziehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,
72	Vietnam	von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

Artikel 7 – Verhinderung von Abkommensmissbrauch

Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen

Gemäß Artikel 7 Absatz 17 lit. a des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen nicht einem Vorbehalt nach Artikel 7 Absatz 15 lit. b unterliegen und eine in Artikel 7 Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
4	Chile	Ziffer 6 des Protokolls
13	Griechenland	Protokoll zu Artikel 11 und 12
24	Mexiko	Artikel 11 Absatz 8; Artikel 12 Absatz 7; Ziffer 2 des Protokolls
27	Polen	Artikel 11 Absatz 3 lit. c und d aufgrund des Artikels III Absatz 2 des Protokolls

Artikel 8 – Transaktionen zur Übertragung von Dividenden

Vorbehalt

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 8 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 9 – Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht

Vorbehalt

Gemäß Artikel 9 Absatz 6 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Artikel 9 Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 10 – Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten

Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen

Gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass das folgende Abkommen eine in Artikel 10 Absatz 4 beschriebene Bestimmung enthält. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
4	Chile	Ziffer 12 des Protokolls

Artikel 11 – Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes einer Vertragspartei dieses Übereinkommens auf Besteuerung der in ihrem Gebiet ansässigen Personen

Vorbehalt

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 11 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 12 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien

Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 12 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 13 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten

Vorbehalt

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 lit. c des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Artikel 13 Absatz 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen

Gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich nach Artikel 13 Absatz 1 für die Anwendung der Option A.

Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen

Gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine in Artikel 13 Absatz 5 lit. a beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
1	Belgien	Artikel 5 Absatz 3
2	Bulgarien	Artikel 5 Absatz 4
3	Kanada	Artikel 5 Absatz 3
4	Chile	Artikel 5 Absatz 4
5	China	Artikel 5 Absatz 4
6	Kroatien	Artikel 5 Absatz 4
7	Zypern	Artikel 5 Absatz 4
8	Tschechische Republik	Artikel 5 Absatz 4
9	Estland	Artikel 5 Absatz 4
10	Finnland	Artikel 5 Absatz 4
11	Frankreich	Artikel 5 Absatz 4
12	Deutschland	Artikel 5 Absatz 4
13	Griechenland	Artikel 5 Absatz 6
14	Hongkong	Artikel 5 Absatz 4
15	Ungarn	Artikel 5 Absatz 3
16	Indien	Artikel 5 Absatz 4
17	Irland	Artikel 3 Absatz 3
18	Israel	Artikel 5 Absatz 4
19	Italien	Artikel 5 Absatz 3
20	Lettland	Artikel 5 Absatz 4
21	Litauen	Artikel 5 Absatz 4
22	Luxemburg	Artikel 5 Absatz 3
23	Malta	Artikel 5 Absatz 3
24	Mexiko	Artikel 5 Absatz 4
25	Niederlande	Artikel 5 Absatz 3
26	Pakistan	Artikel 5 Absatz 4
27	Polen	Artikel 5 Absatz 4
28	Portugal	Artikel 5 Absatz 3
29	Rumänien	Artikel 5 Absatz 4

30	Russland	Artikel 5 Absatz 4
31	Serbien	Artikel 5 Absatz 4
32	Singapur	Artikel 5 Absatz 4
33	Slowakische Republik	Artikel 5 Absatz 4
34	Slowenien	Artikel 5 Absatz 4
35	Südafrika	Artikel 5 Absatz 4
36	Spanien	Artikel 5 Absatz 3
37	Schweiz	Artikel 5 Absatz 3
38	Türkei	Artikel 5 Absatz 4

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Übereinkommens die folgenden Abkommen eine in Artikel 13 Absatz 5 lit. a beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes werden für jede Bestimmung nachstehend angeführt. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
39	Albanien	Artikel 5 Absatz 4
40	Algerien	Artikel 5 Absatz 4
41	Armenien	Artikel 5 Absatz 4
42	Aserbaidshjan	Artikel 5 Absatz 4
43	Barbados	Artikel 5 Absatz 4
44	Belarus	Artikel 5 Absatz 4
45	Belize	Artikel 5 Absatz 4
46	Bosnien und Herzegowina	Artikel 5 Absatz 4
47	Kuba	Artikel 5 Absatz 4
48	Dänemark	Artikel 5 Absatz 4
49	Ägypten	Artikel IV Absatz 3
50	Georgien	Artikel 5 Absatz 4
51	Island	Artikel 5 Absatz 4
52	Iran	Artikel 5 Absatz 4
53	Kasachstan	Artikel 5 Absatz 4
54	Kirgisistan	Artikel 5 Absatz 4
55	Libyen	Artikel 5 Absatz 4
56	Nordmazedonien	Artikel 5 Absatz 4
57	Malaysia	Artikel 5 Absatz 4
58	Moldau	Artikel 5 Absatz 4
59	Mongolei	Artikel 5 Absatz 4
60	Montenegro	Artikel 5 Absatz 4
61	Marokko	Artikel 5 Absatz 4
62	Nepal	Artikel 5 Absatz 4
63	Norwegen	Artikel 5 Absatz 4
64	Philippinen	Artikel 5 Absatz 4
65	San Marino	Artikel 5 Absatz 4
66	Saudi Arabien	Artikel 5 Absatz 4

67	Tadschikistan	Artikel 5 Absatz 4
68	Thailand	Artikel 5 Absatz 3
69	Tunesien	Artikel 5 Absatz 3
70	Turkmenistan	Artikel 5 Absatz 4
71	Venezuela	Artikel 5 Absatz 4
72	Vietnam	Artikel 5 Absatz 4

Artikel 14 – Aufteilung von Verträgen

Vorbehalt

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 14 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Artikel 15 – Bestimmung des Begriffs der mit einem Unternehmen eng verbundenen Person

Vorbehalt

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass der gesamte Artikel 15 nicht für die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, für die die in Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 lit. c und Artikel 14 Absatz 3 lit. a beschriebenen Vorbehalte gelten.

Artikel 16 – Verständigungsverfahren

Vorbehalt

Gemäß Artikel 16 Absatz 5 lit. a des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Absatz 1 Satz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, da sie beabsichtigt, den Mindeststandard für die Verbesserung der Streitbeilegung nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen, indem sie sicherstellt, dass nach jedem ihrer unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen (mit Ausnahme der unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, nach denen eine Person einen Fall der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten vorlegen darf) eine Person, wenn sie der Auffassung ist, dass die Maßnahmen eines oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entspricht, ungeachtet der im innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfe den Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern der von dieser Person vorgelegte Fall einer Bestimmung eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens zur Gleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit unterliegt, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, dessen Staatsangehörige sie ist, vorlegen kann; außerdem wird die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ein zweiseitiges Notifikations- oder Konsultationsverfahren mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats für Fälle durchführen, in denen die zuständige Behörde, welcher der Fall, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens sein soll, vorgelegt wurde, die Einwendung des Steuerpflichtigen für unberechtigt hält.

Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. b Ziffer i des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
1	Belgien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
3	Kanada	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
28	Portugal	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit b Ziffer i des Übereinkommens die folgenden Abkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die Nummer des Artikels und des Absatzes werden für jede Bestimmung nachstehend angeführt. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
65	San Marino	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. b Ziffer ii des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
2	Bulgarien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
5	China	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
6	Kroatien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
7	Zypern	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
8	Tschechische Republik	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
9	Estland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
10	Finnland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
11	Frankreich	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
12	Deutschland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2

13	Griechenland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
14	Hongkong	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
16	Indien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
18	Israel	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
19	Italien	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
20	Lettland	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
21	Litauen	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
23	Malta	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
26	Pakistan	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
27	Polen	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
29	Rumänien	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
30	Russland	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
31	Serbien	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
32	Singapur	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2
33	Slowakische Republik	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
34	Slowenien	Artikel 26 Absatz 1 Satz 2
35	Südafrika	Artikel 25 Absatz 1 Satz 2
38	Türkei	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. b Ziffer ii des Übereinkommens die folgenden Abkommen eine Bestimmung enthalten, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die Nummer des Artikels und des Absatzes werden für jede Bestimmung nachstehend angeführt. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
39	Albanien	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
40	Algerien	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
41	Armenien	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
42	Aserbaidzhan	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
43	Barbados	Artikel 26 Absatz 1, Satz 2
44	Belarus	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
45	Belize	Artikel 24 Absatz 1, Satz 2
46	Bosnien und Herzegowina	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
47	Kuba	Artikel 26 Absatz 1, Satz 2
48	Dänemark	Artikel 26 Absatz 1, Satz 2
50	Georgien	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
51	Island	Artikel 24 Absatz 1, Satz 2
52	Iran	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2

53	Kasachstan	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
54	Kirgisistan	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
55	Libyen	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
56	Nordmazedonien	Artikel 24 Absatz 1, Satz 2
57	Malaysia	Artikel 24 Absatz 1, Satz 2
58	Moldau	Artikel 24 Absatz 1, Satz 2
59	Mongolei	Artikel 26 Absatz 1, Satz 2
60	Montenegro	Artikel 24 Absatz 1, Satz 2
61	Marokko	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
62	Nepal	Artikel 24 Absatz 1, Satz 2
63	Nowegen	Artikel 26 Absatz 1, Satz 2
64	Philippinen	Artikel 26 Absatz 1, Satz 2
66	Saudi Arabien	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
67	Tadschikistan	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2
68	Thailand	Artikel 26 Absatz 1, Satz 2
70	Turkmenistan	Artikel 24 Absatz 1, Satz 2
71	Venezuela	Artikel 26 Absatz 1, Satz 2
72	Vietnam	Artikel 25 Absatz 1, Satz 2

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. c Ziffer i des Übereinkommens das folgende Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. b Ziffer i beschriebene Bestimmung enthalten. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
49	Ägypten

Notifikation der angeführten Abkommen, die keine der bestehenden Bestimmungen enthalten

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. c Ziffer ii des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. b Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
1	Belgien
3	Kanada
4	Chile
15	Ungarn
17	Irland
19	Italien
22	Luxemburg
24	Mexiko
25	Niederlande
28	Portugal

36	Spanien
37	Schweiz

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. c Ziffer ii des Übereinkommens die folgenden Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. b Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes werden für jede Bestimmung nachstehend angeführt. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
49	Ägypten
57	Malaysia
64	Philippinen
68	Thailand
69	Tunesien

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. d Ziffer i des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. c Ziffer i beschriebene Bestimmung enthalten.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
1	Belgien
11	Frankreich

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. d Ziffer i des Übereinkommens das folgende Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. c Ziffer i beschriebene Bestimmung enthält. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
49	Ägypten

Gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. d Ziffer ii des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. c Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
1	Belgien
3	Kanada
4	Chile
19	Italien
24	Mexiko

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass gemäß Artikel 16 Absatz 6 lit. d Ziffer ii des Übereinkommens das folgende Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 lit. c Ziffer ii beschriebene Bestimmung enthalten. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat
49	Ägypten

Artikel 17 – Gegenberichtigung

Notifikation bestehender Bestimmungen in den angeführten Abkommen

Gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass die folgenden Abkommen eine in Artikel 17 Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
2	Bulgarien	Artikel 9 Absatz 2
4	Chile	Artikel 9 Absatz 2
7	Zypern	Artikel 9 Absatz 2
9	Estland	Artikel 9 Absatz 2
10	Finnland	Artikel 9 Absatz 2
11	Frankreich	Artikel 9 Absatz 2
12	Deutschland	Artikel 9 Absatz 2
13	Griechenland	Artikel 9 Absatz 2
14	Hongkong	Artikel 9 Absatz 2
16	Indien	Artikel 9 Absatz 2
18	Israel	Artikel 9 Absatz 2
20	Lettland	Artikel 9 Absatz 2
21	Litauen	Artikel 9 Absatz 2
24	Mexiko	Artikel 9 Absatz 2

27	Polen	Artikel 9 Absatz 2
29	Rumänien	Artikel 9 Absatz 2
30	Russland	Artikel 9 Absatz 2
31	Serbien	Artikel 9 Absatz 2
32	Singapur	Artikel 9 Absatz 2
34	Slowenien	Artikel 9 Absatz 2
35	Südafrika	Artikel 9 Absatz 2
38	Türkei	Artikel 9 Absatz 2

Notifikation infolge der Erweiterung der Liste der unter das Übereinkommen fallenden Abkommen nach der Ratifikation

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Auffassung, dass gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens die folgenden Abkommen eine in Artikel 17 Absatz 2 beschriebene Bestimmung enthalten. Die Nummer des Artikels und des Absatzes werden für jede Bestimmung nachstehend angeführt. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
39	Albanien	Artikel 9 Absatz 2
40	Algerien	Artikel 9 Absatz 2
41	Armenien	Artikel 9 Absatz 2
42	Aserbaidshan	Artikel 9 Absatz 2
43	Barbados	Artikel 9 Absatz 2
44	Belarus	Artikel 9 Absatz 2
45	Belize	Artikel 9 Absatz 2
46	Bosnien und Herzegowina	Artikel 9 Absatz 2
47	Kuba	Artikel 9 Absatz 2
48	Dänemark	Artikel 9 Absatz 2
50	Georgien	Artikel 9 Absatz 2
51	Island	Artikel 9 Absatz 2
52	Iran	Artikel 9 Absatz 2
53	Kasachstan	Artikel 9 Absatz 2
54	Kirgisistan	Artikel 9 Absatz 2
55	Libyen	Artikel 9 Absatz 2
56	Nordmazedonien	Artikel 9 Absatz 2
58	Moldau	Artikel 9 Absatz 2
59	Mongolei	Artikel 9 Absatz 2
60	Montenegro	Artikel 9 Absatz 2
61	Marokko	Artikel 9 Absatz 2
62	Nepal	Artikel 9 Absatz 2
65	San Marino	Artikel 9 Absatz 2
66	Saudi Arabien	Artikel 9 Absatz 2
67	Tadschikistan	Artikel 9 Absatz 2
70	Turkmenistan	Artikel 9 Absatz 2
71	Venezuela	Artikel 9 Absatz 2
72	Vietnam	Artikel 9 Absatz 2

Artikel 18 – Entscheidung für die Anwendung des Teiles VI

Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen

Gemäß Artikel 18 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich für die Anwendung des Teiles VI.

Artikel 19 – Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren

Vorbehalt

Für die Anwendung des Artikels 19 auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen behält sich die Republik Österreich gemäß Artikel 19 Absatz 11 des Übereinkommens vor, die in Artikel 19 Absatz 1 lit. b vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren zu ersetzen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 12 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass ungeachtet der Absätze 1 bis 11 des Artikels 19 in Bezug auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen folgende Vorschriften gelten:

- a) Eine noch offene Frage die sich aus einem Fall ergibt, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist und der anderenfalls in den Anwendungsbereich des in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schiedsverfahrens fallen würde, darf nicht einem Schiedsverfahren unterworfen werden, wenn in einem der beiden Vertragsstaaten bereits eine Gerichtsentscheidung zu dieser Frage ergangen ist.
- b) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach Stellung eines Schiedsantrags und vor Übermittlung des Schiedsspruchs an die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten durch die Schiedsstelle in einem der Vertragsstaaten eine Gerichtsentscheidung zu der Frage ergeht, endet das Schiedsverfahren.

Artikel 24 – Verständigung auf eine andere Regelung

Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich für die Anwendung des Artikels 24 Absatz 2.

Artikel 26 – Vereinbarkeit

Vorbehalt

Gemäß Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Teil VI in Bezug auf alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht gilt, die für noch offene Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, bereits ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsehen. Die Nummer des Artikels und des Absatzes dieser Bestimmung wird nachstehend angeführt.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
12	Deutschland	Artikel 25 Absatz 5
37	Schweiz	Artikel 25 Absatz 5

Notifikation neuer Abkommen, die nach der Ratifikation in den Anwendungsbereich eines Vorbehalts fallen

Nach Aufnahme der zusätzlichen Abkommen in die Liste der Abkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Übereinkommens ist die Republik Österreich der Ansicht, dass die folgenden Abkommen eine Bestimmung enthalten, die in den Anwendungsbereich des gemäß Artikel 26 Absatz 4 abgegebenen Vorbehalts fällt. Die Nummer des Artikels und des Absatzes werden für jede Bestimmung nachstehend angeführt. Die zusätzliche Notifikation ging beim Verwahrer ein und wurde vom Verwahrer den Unterzeichnern sowie den Vertragsparteien des Übereinkommens kommuniziert.

Nummer des angeführten Abkommens	Der andere Vertragsstaat	Bestimmung
41	Armenien	Artikel 25 Absatz 5
46	Bosnien und Herzegowina	Artikel 25 Absatz 5
56	Nordmazedonien	Artikel 24 Absatz 5
59	Mongolei	Artikel 26 Absatz 5
65	San Marino	Artikel 25 Absatz 5

Artikel 28 – Vorbehalte

Angebrachter Vorbehalt in Bezug auf den Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 lit. a des Übereinkommens bringt die Republik Österreich den nachstehenden Vorbehalt in Bezug auf die Art der Fälle an, die nach Teil VI einem Schiedsverfahren unterworfen werden können.

Die Republik Österreich behält sich vor, Fälle, die die Anwendung ihrer in der Bundesabgabenordnung enthaltenen innerstaatlichen allgemeinen Missbrauchsregeln, insbesondere die §§ 21 und 22, zur Folge haben, vom Anwendungsbereich des Teiles VI auszunehmen. Dies gilt auch für alle nachträglichen Bestimmungen, mit denen diese Missbrauchsregeln ersetzt, abgeändert oder aktualisiert werden. Die Republik Österreich notifiziert dem Verwahrer alle derartigen nachträglichen Bestimmungen.

Artikel 35 – Wirksamwerden

Notifikation der gewählten fakultativen Bestimmungen

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens entscheidet sich die Republik Österreich ausschließlich zum Zweck ihrer eigenen Anwendung des Artikels 35 Absatz 1 lit. b und des Absatzes 5 lit. b., die Bezugnahme auf „Veranlagungszeiträume [...], die nach einem Zeitabschnitt von“ durch eine

Bezugnahme auf „Veranlagungszeiträume [...], die am oder nach dem 1. Jänner des nächsten Jahres, das nach einem Zeitabschnitt von [...] beginnt,“ zu ersetzen.

Artikel 36 – Wirksamwerden des Teiles VI

Vorbehalt

Gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens behält sich die Republik Österreich vor, dass Teil VI nur insoweit für einen Fall gilt, welcher der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem letzten der Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt, vorgelegt wird, als die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten übereinkommen, dass er für diesen bestimmten Fall gilt.